

# Luzerner Steuerbuch

Band 2a, Weisungen StG: Steuerbezug, Anhang 7b

Datum der letzten Änderung: 01.01.2016

---

[http://steuerbuch.lu.ch/index/band\\_2a\\_weisungen\\_stg\\_\\_bezug\\_anhang\\_rechtsoeffnungsgesuchveranlagung.html](http://steuerbuch.lu.ch/index/band_2a_weisungen_stg__bezug_anhang_rechtsoeffnungsgesuchveranlagung.html)

## Rechtsöffnungsgesuch definitive Veranlagung

Rechtsöffnungsgesuch definitive Veranlagung



### Anträge

1. Den Gesuchstellern sei in der Betreuung Nr. BetrNr / Betreibungsamt für folgende Forderungen die definitive Rechtsöffnung zu erteilen:

CHF 0.00 nebst Zins zu 5% ab  
CHF 0.00 aufgelaufener Zins bis  
CHF 0.00 Betreuungskosten

2. Unter Kostenfolge zu Lasten der Gegenpartei.
3. Den Gesuchstellern sei eine angemessene Umtriebsentschädigung zuzusprechen.\*

### Begründung

1. Die Betreuungsforderung betrifft die (**Variante:** Mahngebühren; Busse).
2. Die wurde der Gegenpartei am gleichzeitig mit der Schlussrechnung von CHF zugestellt (Beilage Nr. ). Die Gegenpartei hat die Zustellung der und der Steuerrechnung nicht bestritten (vgl. Mahnung vom mit Zustellnachweis; Beilage Nr. ); sie gilt damit als bewiesen (BGE 105 III 46).
3. Die Gegenpartei hat keine Einsprache erhoben. Die ist somit rechtskräftig (Rechtskraftbescheinigung vom ; Beilage Nr. ).
4. Die Gegenpartei wurde am sowie am schriftlich (mit Zustellnachweis) erfolglos gemahnt (Beilage Nr. ). Sie hat auf diese Mahnungen nicht reagiert und auch keine Zahlung geleistet.  
**Variante:** Nach Berücksichtigung der eingegangenen Teilzahlungen, Verrechnungssteuergutschriften, Gutschriften aus anderen Steuerperioden ist gemäss beiliegendem Kontoauszug noch eine Forderung von CHF 0.00 offen (Beilage Nr. ). In der Folge wurde für die offene Forderung die Betreuung eingeleitet, worauf die Gegenpartei Rechtsvorschlag erhob (Zahlungsbefehl Nr. vom ; Beilage Nr. ).
5. Der geschuldete Betrag ist von bis mit dem negativen Ausgleichszins von % bzw. mit dem Verzugszins von % seit zu verzinsen (§§ 192 Abs. 3, 196 Abs. 3, 197 StG, 35 StV (**Variante** Sondersteuern: zusätzlich § 31 GGStG/§ 19 HStG/§ 9a EStG); im Kantonsblatt publizierter Regierungsratsbeschluss über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern sowie über den Prozentsatz für den Ausgleichs- und Verzugszins im Steuerwesen für das Jahr (Beilage Nr. ). Die aufgelaufenen Zinsen ergeben sich aus dem beiliegenden Zinsberechnungsdetail (Beilage Nr. ). Der im Jahr der Anhebung der Betreuung gültige Verzugszins bleibt bis zum Abschluss des Betreibungsverfahrens unverändert (vgl. zitierten Regierungsratsbeschluss).
6. Die rechtskräftige ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).
7. Der Antrag auf Zusprechung einer Umtriebsentschädigung wird wie folgt begründet:  
kurze Begründung, weshalb das vorliegende Gesuch einen grösseren Aufwand als üblicherweise für Rechtsöffnungsgesuche erforderlich verursacht hat\*

Freundliche Grüsse

LogUserBez  
LogUserAdrZeile1  
LogUserTel  
LogUserMail

**Im Doppel**

**Beilagen:**

- 1.
2. Steuerrechnung
3. Kontoauszug
4. Zinsberechnungsdetail
5. Mahnungen (mit Zustellnachweis)
6. Zahlungsbefehl
7. Rechtskraftbescheinigung
8. Auszug Luzerner Kantonsblatt
9. Kopie §§ 192, 196, 197 StG, § 35 StV *bei Grundstückgewinn-/Handänderungs-/Erbchaftssteuern*  
*zusätzlich: , § 31 GGStG / § 19 HStG / § 9a EStG*

\* nur Falls die Ausarbeitung des Rechtsöffnungsgesuchs einen ausserordentlichen Aufwand verursachte